



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. August 2013

Nummer 34

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 229 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der H. Herzog KG S.305
- 230 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Tamm GmbH, Lüttringhauser Straße 163, 42369 Wuppertal S.306
- 231 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma LANXESS Deutschland GmbH im Chempark Uerdingen S. 306

232 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ASK Chemicals GmbH in Wülfrath S. 307

233 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma LANXESS Deutschland GmbH im Chempark Uerdingen S. 308

234 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Kao Chemicals GmbH, Emmerich am Rhein S. 308

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

235 Ungültigkeitserklärung einer Genehmigungsurkunde S.309

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

229 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der H. Herzog KG

Bezirksregierung
52.03-9020197-0000-122

Düsseldorf, den 29. August 2013

Die Firma H. Herzog KG, Landgrafenstraße 60, 41069 Mönchengladbach hat mit Datum vom 08.03.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 6 und 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur sonstigen Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Landgrafenstraße 60, 41069 Mönchengladbach, gestellt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

- Erweiterung des Betriebsgeländes um die Flurstücke 155 und 160 des Flurs 48 der Gemarkung Mönchengladbach-Land mit Flächenbefestigung, inkl. Einfriedung und Entwässerung
- Errichtung einer ca. 1.950 m² großen Halle (Metallhalle II) auf der Erweiterungsfläche, in der Eisen- und Nichteisenschrotte und metallische Abfälle zeitweilig gelagert und behandelt werden
- Betrieb einer Alligatorschere und einer Kabelschälmaschine zur Behandlung nicht gefährlicher Kabel in der Metallhalle II
- Zerlegung von bereits vor der Anlieferung trockengelegten Transformatoren in der Metallhalle II
- zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und metallische Abfälle auf der Erweiterungsfläche mit einer Lagerfläche von ca. 3.100 m²
- Errichtung inkl. tlw. Einhausung und Betrieb einer Schrottschere (max. Schallleistungspegel an der Quelle: 109 dB(A)) oder gleichwertig mit einer durchschnittlichen Behandlungsleistung von 35 t/h im Außen-

bereich

- Zerkleinerung von Frischholz (strukturreichem Grünschnitt)
- Erweiterung des Annahmekatalogs um 43 Abfallarten

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gerth

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 305

230 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Tamm GmbH, Lüttringhauser Straße 163, 42369 Wuppertal

Bezirksregierung
52.03-9355754-002-291

Düsseldorf, den 20. August 2013

Antrag der Firma Tamm GmbH Lüttringhauser Straße 163, 42369 Wuppertal, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Tamm GmbH betreibt auf dem Grundstück Gasstraße 11, 42369 Wuppertal, eine gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten und sonstiger nicht gefährlicher Abfälle sowie kleiner Mengen gefährlicher Abfälle.

Mit Datum vom 05.11.2012 beantragte die Firma Tamm GmbH die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der vorbezeichneten Anlage, im Wesentlichen zur Errichtung und Betrieb einer Halle zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung der am Standort angenommenen Schrotte und Abfälle. Am Standort Gasstraße 11 dürfen 800 t Eisen- und Nichteisenschrotten,

200t sonstige ungefährliche Abfälle sowie max. 29 t gefährliche Abfälle zeitweilig gelagert werden.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t sind in Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 UVPG aufgeführt, so dass nach § 3c Satz 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden war.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 3c Satz 2 UVPG führte im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Oros

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 306

231 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma LANXESS Deutschland GmbH im Chempark Uerdingen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0001/13/0401B1

Düsseldorf, den 20. August 2013

Antrag der Firma LANXESS Deutschland GmbH, Leverkusen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den PSA-Betrieb im Chempark Uerdingen

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 19.12.2012, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Phthalsäureanhydrid und Phthalimiden (PSA-Betrieb) gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags sind dabei im Wesentlichen die Erweiterung und Kapazitätserhöhung der Betriebseinheit 01 auf 110.000 t/a Phthal-

säureanhydrid, der Ersatz und Austausch des vorhandenen Reaktors B durch einen neuen Reaktor mit höherer Kapazität und die Erweiterung der Tanklagerkapazität durch Errichtung eines neuen 1000 m³ PSA-Lagertanks.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 306

232 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ASK Chemicals GmbH in Wülfrath

Bezirksregierung
53.01-100-53.0162/12/0401H1

Düsseldorf, den 16. August 2013

Antrag der ASK Chemicals GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen und Schlichten

Die ASK Chemicals GmbH hat mit Datum vom 18.09.2012, ergänzt am 13.12.2012, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen und Schlichten am Standort Dieselstr. 35-41 in 42489 Wülfrath gestellt. Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Änderung der Produktionsanlage 12 durch Verzicht auf die Acrylatharzherstellung und Rückbau der damit verbundenen Komponenten sowie Umbau der Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung analog zu der genehmigten Betriebsweise der vorhandenen Anlagen 2 und 13, ferner die Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionsanlage 14 zur Phenolharzherstellung durch Errichtung und Betrieb eines Reaktors R 14.1 mit den zugehörigen Komponenten sowie die Zuordnung des vorhandenen Lösekessels R 12.2 als Lösekessel R 14.2 und die Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionsanlage 16 durch Errichtung und Betrieb eines Reaktors R 16.1 mit den zugehörigen Komponenten ohne Lösekessel.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schmitz

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 307

233 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma LANXESS Deutschland GmbH im Chempark Uerdingen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0176/12/0401P1

Düsseldorf, den 20. August 2013

Antrag der Firma LANXESS Deutschland GmbH, Leverkusen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Chromoxid-Betrieb im Chempark Uerdingen

Die Firma **LANXESS Deutschland GmbH** hat mit Datum vom 29.10.2012, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Chromoxid gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags sind dabei im Wesentlichen die Stilllegung der Straße 2, verfahrenstechnische und apparative Optimierungen der Straße 4, die Reduktion der Kapazität von 13.200 t/a auf 12.000 t/a sowie die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 308

234 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Kao Chemicals GmbH, Emmerich am Rhein

Bezirksregierung
53.01-100-53.0193/12/0401B1

Düsseldorf, den 20. August 2013

Antrag der Firma Kao Chemicals GmbH, Kupferstraße 1, 46446 Emmerich am Rhein, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma **Kao Chemicals GmbH** hat mit Datum vom 14.11.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Carboxylierungsanlage (Anlage 500, Akypo-Anlage) gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrages sind dabei im Wesentlichen:

01. Die Erhöhung der Produktionskapazität für Ethercarbonsäuren von bisher 6.125 t/a auf 12.000 t/a durch Errichtung und Betrieb einer dritten Produktionsstraße,
02. die Nutzung von bestehenden Behältern/Tanks für die Carboxylierungsanlage: 1 Neutralisierbehälter, 1 Salzsäure-Lagerbehälter, 1 Natronlauge-Lagerbehälter sowie 11 Produktlagertanks sowie
03. die Anpassung bzw. Aufhebung von alten, nicht mehr relevanten Nebenbestimmungen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 308

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

235 Ungültigkeitserklärung einer Genehmigungsurkunde

Folgende dem Unternehmer Wilhelm Lenk, Im Hammereisen 60, 47559 Kranenburg, erteilte Urkunde ist in Verlust geraten und wird hiermit für kraftlos erklärt:

Genehmigungsurkunde vom 02.06.2009 zur Ausübung des Verkehrs mit Mietwagen nach § 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Kleve, den 18. Juli 2013

Kreis Kleve
Der Landrat
Az. 3.23 – 36 81 10 -

Im Auftrag
gez. Eberhard

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 309

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf